



Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft für die Zertifikatsstudien mit ECTS-Punkten

Version 2
vom 9. Januar 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 5 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 10. Dezember 2019 die Studien- und Prüfungsordnung Teil A für die Zertifikatsstudien mit ECTS-Punkten beschlossen.

Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung Teil A für die Zertifikatsstudien mit ECTS-Punkten am 9. Januar 2020 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	2
I. Abschnitt Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Art des Studiums, Studienaufbau und Stundenumfang	2
§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	2
II. Abschnitt Prüfungen	3
§ 4 Zweck und Durchführung der Prüfungen	3
§ 5 Prüfungsaufbau	3
§ 6 Verlust der Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium und des Prüfungsanspruchs; Fristen	3
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Zuständigkeiten	4
§ 9 Prüfer und Beisitzer	4
§ 10 Zulassung zu Prüfungen	5
§ 11 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	5
§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen	5
§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	5
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen	6
§ 15 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren	6
§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 17 Bestehen und Nichtbestehen	7
§ 18 Wiederholung von Fachprüfungen	7
§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums	8
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden	8
III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen	8
§ 21 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums und Zeugnis sowie Zertifikat	8
B. Besonderer Teil	9
C. Schlussbestimmungen	9
§ 50 Inkrafttreten	9

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet.
Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle weiterbildenden Zertifikatsstudien der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft, für die ECTS-Punkte vergeben werden (nachfolgend: weiterbildende Zertifikatsstudien).
- (2) Die für jedes Studium besonderen Bestimmungen werden jeweils im Besonderen Teil B geregelt.
- (3) Die Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Studien- und Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen wie auf Männer; im Übrigen gilt § 36 Abs. 5 Satz 3 LHG entsprechend.

§ 2 Art des Studiums, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Weiterbildende Zertifikatsstudien werden in der Regel berufsbegleitend angeboten. Die Studiendauer wird im jeweiligen Teil B festgelegt.
- (2) Das weiterbildende Zertifikatsstudium schließt mit Prüfungen ab, mit denen der Erwerb der Kompetenzen nachgewiesen wird. Die Einzelheiten werden jeweils im Besonderen Teil B festgelegt.
- (3) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Zertifikatsstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Kreditpunkten (Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS)) wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (4) Der Zugang zu einem Labor wird nur gewährt, wenn eine Sicherheitsbelehrung erfolgt ist und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung verwendet wird.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums an der Hochschule Karlsruhe entsprechen, für den die Leistungen anerkannt werden sollen. Dabei ist kein Detailvergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für das weiterbildende Zertifikatsstudium vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.
Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 Abs. 4 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.
Die Anerkennung von positiv erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss spätestens zu Beginn des Studiums unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen beantragt werden. Über die konkrete Anrechnung von positiven und negativen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

II. Abschnitt Prüfungen

§ 4 Zweck und Durchführung der Prüfungen

- (1) Die Prüfungen bilden den Abschluss des weiterbildenden Zertifikatsstudiums. Die Gewichtung bei benoteten Prüfungen, mit der die einzelnen Prüfungen in die Abschlussnote einfließen, wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Durch die Prüfungen wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die Qualifikationsziele gemäß dem Konzept des jeweiligen weiterbildenden Zertifikatsstudiums erreicht hat.
- (3) Die Fachprüfungen werden in der Regel im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 5 Prüfungsaufbau

Die Prüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Im Besonderen Teil B sind die erforderlichen Prüfungsleistungen festgelegt.

§ 6 Verlust der Zulassung zum weiterbildenden Zertifikatsstudium und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert.
- (2) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das Studium erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen nicht spätestens ein Jahr nach dem in § 4 Absatz 3 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht vom Studierenden zu vertreten. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung legt der Prüfungsausschuss auf Antrag individuell angemessene Fristen fest.
- (3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen hemmen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BEEG/BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG/BERzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit.
- (4) Studierende, die mit einem Kind unter zehn Jahren, für das sie zu sorgen haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen im selben Haushalt leben und diese überwiegend allein betreuen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen

nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und terminlich gebundene Prüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vor Ablauf der Frist, die verlängert werden soll, zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 4.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jedes weiterbildende Zertifikatsstudium ein Prüfungsausschuss zuständig. Er hat zwei Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden entsprechend der Regelung in der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IWW bestellt, wobei der Vorsitzende dem Kreis der Professoren angehören muss. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiter der Hochschulverwaltung können beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können sich darauf einigen, dass die Zuständigkeit der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen auf den Vorsitzenden übertragen wird.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können sich darauf einigen, dass bestimmte der dem Prüfungsausschuss obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist unter anderem zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 16),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 17) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 18),
 3. die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 3),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 9),
 5. die Festlegung der regulären Prüfungstermine und für zusätzliche Wiederholungsprüfungen.
- (2) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem zuständigen Rektoratsmitglied unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden mit dem Zusatz „In Vertretung“ unterschreiben. Die Zeugnisse werden mit dem Siegel (Stempel) der Hochschule versehen.

§ 9 Prüfer und Beisitzer

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel von dem jeweiligen Dozenten abgenommen. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können durch den Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können durch den Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Prüfer oder Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 7 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen weiterbildenden Zertifikatsstudien werden in den entsprechenden Zulassungssatzungen geregelt.
- (2) Teilnehmende in einem weiterbildenden Zertifikatsstudium sind zu den zugehörigen Prüfungen zugelassen.

§ 11 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht:
durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten,
durch Referate, Laborarbeiten, Entwürfe und praktische Arbeiten,
durch elektronische Prüfungen,
als mündliche Prüfungsleistung.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

§ 12 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 9) als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie darf 20 Minuten pro geprüfter Person nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurprüfungen können auch rechnergestützt durchgeführt werden.
- (2) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (4) Bei Prüfungen und Prüfungsteilen im Antwortwahlverfahren („multiple choice“) bewertet derselbe Prüfer alle erbrachten Leistungen. Vor dem Prüfungstermin erfolgt weder eine Zuordnung von Punktwerten zu Noten noch eine Festlegung von Bewertungsmaßstäben. Für eine ganz oder teilweise falsch oder nicht bearbeitete Aufgabe dürfen in der Gesamtbewertung keine Punkte abgezogen werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten auf Zwischenwerte verändert, die um $\pm 0,3$ von ganzzahligen Noten abweichen; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Werden Teile einer Prüfungsleistung von unterschiedlichen Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Genauigkeit von einer Dezimale (alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen) bei der Bildung des Durchschnitts eingehen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen. Der Besondere Teil B kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden werden muss.

(3) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

§ 15 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die rechtzeitige Anmeldung zu dieser Prüfung voraus. Die Anmeldung der Studierenden zu allen vorgesehenen Prüfungen gilt als automatisch erfolgt. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Für Wiederholungsprüfungen finden hierzu § 16 und § 18 Anwendung.

(2) Die Abmeldung von Prüfungen muss so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung mindestens ein Kalendertag liegt.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei prüfungsrelevanter Krankheit ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attests erforderlich. In Zweifelsfällen kann ein Attest zurückgewiesen werden und ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Prüfungsabmeldung, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm zu versorgenden Kindes gleich.

- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder der eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Personen, die das eigene Prüfungsergebnis oder das von anderen durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen sechs Monate ab dem Tag der Täuschungshandlung ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und die notwendigen Studienleistungen sowie Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht worden sind. Noten zwischen 4,1 und 4,5 können nicht auf 4,0 abgerundet werden, sondern es wird die Note 4,3 vergeben. Die Fachprüfung gilt damit als nicht bestanden. In den im Besonderen Teil B bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums sind bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Das weiterbildende Zertifikatsstudium ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Wurden die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums nicht bestanden, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums insgesamt nicht bestanden wurden.

§ 18 Wiederholung von Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Prüfungstermin, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird, abgelegt werden. Erfolgt dies nicht, erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Fachprüfung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das weiterbildende Zertifikatsstudium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Wird die erste oder zweite Wiederholungsprüfung mit der Note 4,3 abgeschlossen, findet auf Antrag des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung zur nicht bestandenen Prüfung statt. Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden von mindestens zwei Personen abgenommen, von denen eine ein akademischer Mitarbeiter sein kann, der eine durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Über die genaue Anzahl und über den Prüfungsvorsitz entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Prüfungsvorsitz hat in der Regel ein Professor inne. Der Antrag muss einem der Prüfer spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Resultats der nicht bestandenen Prüfungsleistung vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung wird durch die Prüfer festgelegt und liegt frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Resultats. Die mündlichen Zusatzprüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ sein.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums für nicht bestanden erklärt werden. Das ausgehändigte Zeugnis und die Urkunde werden damit ungültig. § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so können die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung in Fällen nach Abs. 1 bis 4 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form und Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

III. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen

§ 21 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums und Zeugnis sowie Zertifikat

- (1) Die Gesamtnote für die Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums wird gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung gebildet. Bei der Durchschnittsbildung wird keine Rundung durchgeführt und nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (3) Über die bestandenen Prüfungen des weiterbildenden Zertifikatsstudiums wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Fachnoten sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach Abs. 1 bzw. § 17 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen.
- (4) Das Zeugnis trägt als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft verleiht nach Bestehen ein Zertifikat gemäß Teil B.

B. Besonderer Teil

Die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen weiterbildenden Zertifikatsstudien sind jeweils in einem Besonderen Teil B geregelt.

C. Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 9. Januar 2020

Der Rektor

gez.
Prof. Dr.-Ing. Frank Artinger

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung
Ausgehängt am: 10. Januar 2020
Abgehängt am: 27. Januar 2020
Im Intranet veröffentlicht am: 10. Januar 2020

Zur Beurkundung, Datum

Daniela Schweitzer
Kanzlerin